



Stadt Hagen · Postfach 4249 · 58042 Hagen

[REDACTED]
als Anlage zur Email an
[REDACTED]@fragenstaat.de

Rechtsamt

Rathaus I, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Auskunft erteilt

Tel. (02331) 207

Fax (02331) 207

E-Mail [REDACTED]@stadt-hagen.de

Datum Ihres Schreibens

03.12.2018 und 05.01.2019

Mein Zeichen, Datum

30 E-20, 22.01.2019

Informationsantrag vom 03.12.2018 bezüglich des Terminkalenders des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018

Sehr geehrte [REDACTED]

zunächst bitte ich die verspätete Antwort auf Ihren Antrag zur Einsicht in den Terminkalender des Oberbürgermeister und der Bürgermeister für das Jahr 2018 zu entschuldigen.

Zu Ihrem Informationsantrag teile ich Ihnen mit, dass ich bereits wegen mangelnder hinreichender Bestimmtheit Ihres Antrags im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) Zweifel an dessen Zulässigkeit habe.

Der Antrag muss nach der genannten Bestimmung hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist.

Ihr Antrag bezieht sich auf alle Einträge der Terminkalender rückwirkend für das gesamte Jahr 2018.

Hiermit begehren Sie die pauschale Einsichtnahme in die gesamten Terminkalender, welche nicht erkennen lässt, auf welche Informationen sie gerichtet ist. Es steht zu befürchten, dass hier eine Form eines „Ausforschungsantrags“ vorliegt, mit dem Sie sich einen generellen Überblick über die Termine des Oberbürgermeister und der zwei Bürgermeister verschaffen wollen. Dies wird dem Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Antrags nicht gerecht. Insofern bitte ich Sie zunächst um hinreichende Konkretisierung des Antrags.

Zudem mache ich Sie darauf aufmerksam, dass auch nach Konkretisierung des Antrags voraussichtlich nicht alle von Ihnen beantragten Auskünfte dem Anspruch auf Informationszugang unterliegen. Die Informationen müssen zunächst gesichtet und im Anschluss daran abgetrennt oder geschwärzt werden. Dies ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, für den ich von Ihnen gemäß § 11 IFG NRW in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW (VerwGebO IFG NRW) Gebühren erheben muss.



Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gebühren nach der Tarifstelle 1.3.3 (10 – 1000 Euro) bewegen werden. Eine genaue Bezifferung ist allerdings erst nach Konkretisierung des Antrags möglich.

In der Abtrennung einzelner Unterlagen liegt zudem eine Teilablehnung des von Ihnen gestellten Antrags, mithin ein belastender Verwaltungsakt. Zwecks Zustellung bitte ich um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift.

Im Auftrag



Justiziar